

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/1388 –**

Fortentwicklung des ehelichen Güterrechts**Vorbemerkung der Fragesteller**

Seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland hat das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankerte Familienrecht zum Teil tiefgreifende Veränderungen erfahren. So folgten etwa auf das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 das Nichtehelelchkeitsgesetz von 1969, das Sorgerechtsgesetz von 1979 und in der 13. Wahlperiode die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1997 sowie das Kinderunterhaltsgesetz, das Eheschließungsgesetz und das Betreuungsrechtsänderungsgesetz im Jahre 1998.

Diese Novellierungen waren nicht zuletzt das Ergebnis einer gesellschaftlichen Entwicklung, die vom Wandel des Familienbildes und – damit verbunden – des Verhältnisses von Mann und Frau in- und außerhalb einer ehelichen Beziehung geprägt ist. Die familien- und höchstrichterliche Rechtsprechung hat diese Entwicklung stets aufmerksam begleitet.

In ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der §§ 1360, 1360a BGB (Bundestagsdrucksache 15/403) hat die Bundesregierung die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Sicherstellung der durch den Gesetzentwurf angestrebten „Teilhabe“ auch des haushaltsführenden Ehegatten „an den wirtschaftlichen Errungenschaften der ehelichen Gemeinschaft“ eine Fortentwicklung des ehelichen Güterrechts wünschenswert erscheinen ließe, die eine solche „Teilhabe“ dann auch dinglich absicherte. Die Zugewinngemeinschaft sei in der Konsequenz des Vorschlags des Bundesrates als gesetzlicher Güterstand zu überdenken.

1. Welche konkreten Überlegungen gibt es seitens der Bundesregierung zu einer Novellierung des ehelichen Güterrechts?

Die Bundesregierung prüft derzeit – nicht zuletzt aufgrund von Anregungen aus der Anwaltschaft – ob im Recht des gesetzlichen Güterstandes Überarbeitungsbedarf besteht. Dabei geht die Bundesregierung davon aus, dass sich das

Recht des gesetzlichen Güterstandes grundsätzlich bewährt hat und nach derzeitigem Kenntnisstand Korrekturbedarf eher in Randbereichen zu suchen ist.

2. Inwieweit prüft die Bundesregierung, ob der gesetzliche eheliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft zu einer Teilhabe- oder angepassten Errungenschaftsgemeinschaft fortentwickelt werden sollte?

Im Rahmen der bisherigen Prüfungen ist ein Bedürfnis nach einer Erweiterung der Zugewinngemeinschaft in Richtung auf eine Errungenschaftsgemeinschaft bislang nicht zu Tage getreten. Auch der von den Fragestellern angesprochene Gesetzentwurf des Bundesrates auf Bundestagsdrucksache 15/403 weist darauf hin, dass die Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft im Gleichberechtigungsgesetz von 1957 (BGBl. I S. 609) als gesetzlicher Güterstand mit gutem Grunde abgelehnt worden ist (vgl. S. 2 der Bundestagsdrucksache 15/403 C. Alternativen).

3. Welche Regelungen existieren – vergleichbar dem gesetzlichen ehelichen Güterstand des BGB – in den anderen EU-Staaten und den USA?

Die europäischen gesetzlichen Güterstände folgen zwei Grundtypen. Die meisten Staaten der romanischen Rechtsfamilie haben nach französischem Vorbild eine beschränkte Gütergemeinschaft, vornehmlich in der Form der Errungenschaftsgemeinschaft. Der andere Grundtypus ist die Gütertrennung, in der Regel mit späterem Vermögensausgleich. Diesem System folgen neben Deutschland Griechenland, Österreich, die Schweiz, Schweden, Finnland und England.

In den Vereinigten Staaten folgen 42 Staaten der Tradition des englischen Common Law und damit dem System der Gütertrennung, während die Staaten Arizona, California, Idaho, Louisiana, New Mexico, Nevada, Texas, Washington und Wisconsin in der Mehrzahl französisches oder spanisches Kolonialgebiet waren und der romanischen Rechtstradition mit der Errungenschaftsgemeinschaft folgen.

4. Gibt es nach Erkenntnissen der Bundesregierung in den jeweiligen Ländern der Europäischen Union Reformvorhaben hinsichtlich der dort geltenden Regelungen zum ehelichen Güterstand, und wenn ja, welche?

Nach Kenntnis der Bundesregierung plant derzeit kein Land der Europäischen Union eine Reform des Güterrechts.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, den Standesbeamten zu verpflichten, Ehepaare generell auf die Ausgestaltung des ehelichen Güterrechts hinzuweisen?

Die Bundesregierung hält eine Information schon der Verlobten über die Rechtsfolgen der Ehe auch im Güterrecht für wichtig. Sie vertreibt deshalb u. a. eine Broschüre zum Ehrerecht. Eine allgemeine Pflicht des Standesbeamten zu einem generellen Hinweis auf den gesetzlichen Güterstand könnte möglicherweise die Akzeptanz einer Neuregelung des ehelichen Güterrechts erleichtern helfen. Sie wird deshalb bei Änderungen des gesetzlichen Güterrechts zu prüfen sein.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung im Hinblick auf eine Harmonisierung des ehelichen Güterrechts in der EU vor?

Der EG-Vertrag enthält keine spezifische Rechtsgrundlage zur Harmonisierung des materiellen Familienrechts durch die Europäische Gemeinschaft. Auch der Konvent hat keine derartige Rechtsgrundlage vorgeschlagen. Auf europäischer Ebene steht eine Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts der Mitgliedstaaten im Vordergrund. Nach dem Wiener Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrages über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. EG 1999, C 19/1) ist in international-familienrechtlicher Hinsicht binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages zu prüfen, ob a) ein Rechtsakt „betrifft das auf Ehesachen anzuwendende Recht“ und b) ein Rechtsakt betreffend die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht sowie die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in „Güterstandssachen“ möglich sind.

7. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zu einer Vereinheitlichung des ehelichen Güterrechts innerhalb der EU entwickelt?

In der Wissenschaft wird gefordert, nach dem Vorbild der Musterentwürfe der deutschen Länder z. B. für ein Bau- oder Polizeirecht oder der Uniform-Model-Acts der Vereinigten Staaten auch (unverbindliche) europäische Musterentwürfe für einzelne Bereiche des Familienrechts zu schaffen. Zu denken wäre hier an einen oder mehrere europäischen Güterstände, die die Mitgliedstaaten als zusätzliche Güterstände anbieten könnten. Damit wäre eine Vereinheitlichung möglich, ohne dass die einzelnen Staaten gezwungen wären, auf ihre gewachsenen Traditionen zu verzichten. Auf diesem Weg können Vereinfachungen im Interesse der betroffenen Menschen erzielt werden.

8. Inwieweit bedarf im zusammenwachsenden Europa das Internationale Privatrecht (Artikel 14 ff. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) im Hinblick auf ein einheitliches Familienrecht, insbesondere im Bereich des ehelichen Güterrechts, einer Überarbeitung?

Nach Auffassung der Bundesregierung wird dem zusammenwachsenden Europa im Internationalen Privatrecht am besten durch unmittelbar anwendbare, vereinheitlichte Vorschriften Rechnung getragen. Es ist zu erwarten, dass der in Frage 6 erwähnte Wiener Aktionsplan einen Impuls zu umfassenden Aktivitäten des Gemeinschaftsgesetzgebers im Internationalen Privatrecht geben wird. Schon deshalb steht eine Überarbeitung der Artikel 14 ff. EGBGB derzeit nicht an.

